

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 17

Ausgabetag 4. April 1951

Inhalt

27. 3. 1951	Gesetz über eine Vertretung der an der Wahl verhinderten Kreise im Abgeordnetenhaus	297	unterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950	299	
27. 3. 1951	Gesetz über die Deputationen	297	28. 3. 1951	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge	299
27. 3. 1951	Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1951	298	19. 3. 1951	Anordnung über die Erhöhung der Umtauschsätze, der Höchst- und Mindestbeträge im Lohnausgleichsverfahren ab 1. April 1951	300
27. 3. 1951	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiter-				

Gesetz

über eine Vertretung der an der Wahl verhinderten Kreise im Abgeordnetenhaus.

Vom 27. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abgeordnetenhaus gehören als Abgeordnete mit beratender Stimme die Stadtverordneten an, die am 20. Oktober 1946 auf Kreiswahlvorschlägen derjenigen Wahlkreise gewählt worden sind oder nachgerückt sind, in denen am 3. Dezember 1950 die Durchführung der Wahl durch höhere Gewalt verhindert war, und am 3. Dezember 1950 ihren Wohnsitz im Ostsektor hatten.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur Anwendung auf Stadtverordnete, die der Stadtverordnetenversammlung in der II. Wahlperiode bis zu deren Ende angehört haben.

§ 2

(1) Der Senat stellt fest, auf welche Personen die Voraussetzungen des § 1 zutreffen.

(2) Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 bis 3 und 5 und des § 80 Abs. 1a bis c der Wahlordnung vom 28. September 1950 (VOBl. I S. 446) finden entsprechende Anwendung. Nach Eingang der schriftlichen Erklärungen hat der Senat im Verordnungsblatt für Berlin die Namen der Abgeordneten bekanntzugeben, die gemäß § 1 dem Abgeordnetenhaus mit beratender Stimme angehören.

(3) Ein Nachrücker von Ersatzmännern ist ausgeschlossen.

(4) Wer in der Feststellung des Senats (Abs. 1) nicht genannt ist und Anspruch darauf erhebt, daß die Voraussetzungen des § 1 auf ihn zutreffen, kann binnen zwei Wochen beim Senat Einspruch erheben.

(5) Der Senat hat den Einspruch dem Wahlprüfungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorschrift des § 84 der Wahlordnung vom 28. September 1950 (VOBl. I S. 446) findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Das Gesetz tritt am 15. März 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über die Deputationen.

Vom 27. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bezirksverordnetenversammlung setzt zur Teilnahme an der laufenden Verwaltung des Bezirkes nach Maßgabe der fachlichen Erfordernisse Deputationen ein.

(2) In der Regel sollen Deputationen für nachstehende Zuständigkeitsbereiche eingesetzt werden:

- für die Angelegenheiten der Volksbildung und der Kunst,
- für die Schulen,
- für das Sozialwesen,
- für das Jugendwesen,
- für das Gesundheitswesen,
- für das Bauwesen,
- für das Wohnungswesen,
- für Wirtschaft und Versorgung.

(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Aufhebung einer Deputation beschließen.

§ 2

(1) Die Deputationen bestehen aus sieben Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, zwei Mitgliedern des Bezirksamtes und vier sachkundigen Wahlberechtigten

(Bürgerdeputierte). Die Bürgerdeputierten müssen im Bezirk ihren Wohnsitz haben oder ihre berufliche Tätigkeit ausüben.

(2) Die Bürgerdeputierten dürfen weder Bezirksverordnete noch Bezirksamtsmitglieder noch solche Beamte oder Angestellte des Bezirksamtes sein, die mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften betraut sind.

(3) Die Bezirksverordneten und die Bürgerdeputierten werden in getrennten Wahlgängen von der Bezirksverordnetenversammlung nach der Stärke der Fraktionen gewählt, wobei das Höchstzahlverfahren zugrunde zu liegen ist.

(4) Die Wahl gilt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung. Die Deputationsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Deputationen im Amt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit einzelne von ihr gewählte Mitglieder vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

(5) Die beiden Mitglieder des Bezirksamtes werden vom Bezirksamt benannt. Als eines dieser Mitglieder muß das gemäß Artikel 57 Absatz 3 der Verfassung den Vorsitz in der Deputation führende zuständige Mitglied des Bezirksamtes benannt werden.

§ 3

(1) Die Deputationen entscheiden über die wichtigen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches.

(2) Im Streitfall entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung darüber, welche Frage innerhalb eines Zuständigkeitsbereiches als wichtig anzusehen ist.

§ 4

Wenn ein Beschluß einer Deputation den Zuständigkeitsbereich überschreitet oder gegen ein Gesetz verstößt, hat das Bezirksamt den Beschluß zu beanstanden und eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung herbeizuführen.

§ 5

Für die Geschäftsführung der Deputationen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung über Ausschüsse entsprechend.

§ 6

Die Deputationen können im Einzelfall weitere Sachverständige ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 7

Die gewählten Mitglieder der Deputationen erhalten eine Entschädigung.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Reuter

Gesetz

über die vorläufige Haushaltsführung im Rechnungsjahr 1951.

Vom 27. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Grundlagen

für die vorläufige Haushaltsführung

§ 1

(1) Als Grundlage für die Haushaltsführung bis zur Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1951 gilt in dieser Übergangszeit der Haushaltsplan für

das Rechnungsjahr 1950 in der Fassung von 6. 10. Juli 1950.

(2) Von den Ansätzen des Haushaltsplans 1950 kann in der Übergangszeit nur mit Zustimmung des Senators für Finanzen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgewichen werden.

Fortdauernde Ausgaben

§ 2

(1) Mit Zustimmung des Senators für Finanzen kann für fortdauernde Ausgaben an Stelle der Ansätze des Haushaltsplans 1950 der Entwurf des Haushaltsplans 1951 zugrunde gelegt werden.

(2) Weicht der Ansatz für eine Haushaltsstelle in dem Haushaltsplan 1951 um mehr als 25 % oder um mehr als 100 000 DM von dem Ansatz im Haushaltsplan 1950 ab, so ist außerdem die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses erforderlich.

§ 3

Für Ausgaben, für die im Haushaltsplan 1950 noch keine Ansätze vorgesehen waren, kann zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßnahmen oder zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses der Senator für Finanzen den Entwurf des Haushaltsplans 1951 zugrunde legen.

§ 4

Die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses ist nicht erforderlich, wenn sich die Änderung im Ansatz der Haushaltsstellen aus einer neuen Gliederung des Haushaltsplans ergibt.

Einmalige Ausgaben

§ 5

Über einmalige Haushaltsmittel darf nur nach besonderer Freigabe durch den Senator für Finanzen verfügt werden.

§ 6

(1) Die einmaligen Bauausgaben für das Rechnungsjahr 1951 werden wie folgt festgesetzt:

im Einzelplan 0	Allgemeine Verwaltung (Bürodienstgebäude)	5 000 000 DM
" "	1 Polizei	4 750 000 "
" "	Gerichte	1 236 000 "
" "	Gefängnisse	561 000 "
" "	2 Schulwesen	13 500 000 "
" "	3 Volksbildung — Kunst	6 930 600 "
" "	4 Sozialwesen	1 140 000 "
" "	Jugendwesen	3 500 000 "
" "	5 Gesundheitswesen	9 155 000 "
" "	6 Tiefbau	8 000 000 "
" "	8 Bedürfnisanstalten	400 000 "
" "	Garten- und Friedhofsverwaltung	740 000 "
" "	Forsten	138 700 "
" "	Feuerwehr	800 000 "
" "	9 Landesfinanzamt	500 000 "
" "	Grundeigentum	2 000 000 "
" "	Heime und Lager für politische Flüchtlinge	521 000 "

(2) Außerdem kann der Senator für Finanzen für die Bauvorhaben der hier nicht genannten öffentlichen Einrichtungen bis zu 60 % der im Haushaltsplan 1950 vorgesehenen Baumittel freigeben.

§ 7

(1) Der Senat ist bei der Verteilung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben auf die einzelnen Haushaltsstellen an die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses gebunden.

(2) Der Senator für Finanzen hat die Verteilung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben auf die Haushaltsstellen bekanntzugeben.

(3) Die Verteilung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben ist in den Haushaltsplan 1951 entsprechend aufzunehmen.

§ 8

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die auf die einzelnen Haushaltsstellen entfallenden Haushaltsmittel für Bauvorhaben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Deckungsmittel freizugeben.

(2) Über die Freigabe der Haushaltsmittel für Bauvorhaben in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1951 ist dem Abgeordnetenhaus in einer Vorlage zur Kenntnisnahme zu berichten.

Übergangsvorschriften

§ 9

Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. März 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Viertes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950.

Vom 27. März 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im § 18a des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 4. März 1950 (VOBl. I S. 75) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 27. Juni 1950 (VOBl. I S. 279) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in Groß-Berlin vom 2. November 1950 (VOBl. I S. 489) werden die Worte „31. März 1951“ durch die Worte „30. September 1951“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. März 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Anerkennung politischer Flüchtlinge vom 30. September 1950 (VOBl. I S. 461) wird verordnet:

I. Abschnitt

Verfahren vor der Flüchtlingsstelle

§ 1

(1) Der Antrag auf Anerkennung als politischer Flüchtling ist bei der Flüchtlingsstelle einzureichen. Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers er-

forderlich. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.

(2) Eltern und Erziehungsberechtigte können die sie begleitenden minderjährigen Kinder vertreten. Eheleute können sich gegenseitig vertreten.

§ 2

(1) Der Antrag muß Angaben zur Person enthalten. Dabei sind Urkunden und Ausweise, mit deren Hilfe die Angaben zur Person nachgewiesen werden können, nach Möglichkeit vorzulegen.

(2) Der Antrag muß eine Darlegung über die Gründe der Flucht enthalten. Urkunden zum Beweise von Fluchtgründen sind vorzulegen und Zeugen, die Angaben über Fluchtgründe machen können, sind zu benennen.

(3) Der Antragsteller hat die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu versichern und den Antrag eigenhändig zu unterschreiben. Er ist darüber zu belehren, daß unrichtige oder unvollständige Angaben die Nichtanerkennung oder Zurücknahme der Anerkennung nach sich ziehen können, und daß die Flüchtlingskommission eine eidesstattliche Erklärung von ihm verlangen kann.

§ 3

(1) Die Flüchtlingsstelle hat den Sachverhalt zu klären. Sie soll den Antragsteller bei der Aufnahme eines vollständigen Antrages und bei der Angabe von Beweismitteln beraten.

(2) Die Flüchtlingsstelle kann Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Flüchtlingswesen befassen, anhören.

II. Abschnitt

Verfahren vor der Flüchtlingskommission

§ 4

(1) Die Verhandlung vor der Flüchtlingskommission wird mündlich und nicht öffentlich geführt.

(2) Der Antragsteller hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Der Antragsteller kann sich durch einen Beistand vertreten lassen; die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen bleibt unberührt.

(4) Als Beistände sind Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtsbeistände zugelassen. Andere Personen können in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt. Der Beschluß ist unanfechtbar.

§ 5

(1) Die Flüchtlingskommission hört den Antragsteller in Abwesenheit der Zeugen zur Person und zur Sache an.

(2) Die Zeugen sind einzeln in Abwesenheit weiterer Zeugen zu vernehmen. Wird ein Zeuge in Abwesenheit des Antragstellers vernommen, so ist die Aussage dem Antragsteller bekanntzugeben.

(3) Erscheint ein Antragsteller unentschuldigt nicht zur Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 6

Die Flüchtlingskommission kann bis zum Schluß der Verhandlung Beweise erheben, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist. Sie kann Erhebungen anstellen, Auskünfte einholen, Zeugen sowie Sachverständige vernehmen und Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen; eine Beeidigung findet nicht statt.

§ 7

(1) Die Flüchtlingskommission ist bei ihren Entscheidungen unabhängig und nur den gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Sie entscheidet ohne Ansehen der Person nach ihrer freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

